

Stengel und Carl Tröger, für letztern die Bürger Dette, Hartenstein und Schneider dem Stadtrathe vorgeschlagen. — Das Gesuch des Schuhmachergesellen Schott von Burkhammer bei Schleiz, welcher Behufs seiner Niederlassung allhier das Bürgerrecht zu erlangen wünscht und um Bevorwortung zur Erlangung der Dispensation von der Bestimmung des 6jährigen Aufenthaltes in Sachsen gebeten hatte, wird wegen der schon zahlreichen Schuhmacher allhier mit 14 gegen 3 Stimmen abgeworfen, während ein gleiches Gesuch des Handlungskommiss Joseph Luczek aus Rodlitz unter der vom Stadtrathe gestellten Bedingung einstimmig bevorwortet wird. — Der Vorsitzende referirt sodann eine von der Kreisdirektion eingegangene Verordnung, wornach der hiesigen Kommun von der Restauration am Bahnhofe ein Kanon von jährlich 20 thlr. gewährt werden solle. — Der nächste Gegenstand der Tagesordnung betraf den von dem Stadtrath auf das Gesuch der Vertreter der Erben des Schieferdeckermstr. Timmel allhier um Berichtigung ihrer Rechnungen aus dem frühern Kammereiwesen gemachten Vorschlag, denselben eine Abschlagszahlung von 100 thlr. zu gewähren. Die Brgr. Ed. Teuscher und Lindemann finden dies billig, indem der Arbeiter seines Lohnes werth sei und man sie, wenn die Rechnungen richtig, nicht noch länger warten lassen dürfe, während Brgr. Ludwig glaubt, die Stadtverordneten würden dadurch eine Verantwortlichkeit über sich nehmen, die sie später nicht vertreten könnten. Brgr. Bachstein spricht sich dahin aus, der Stadtrath möchte überhaupt mit allen Gläubigern aus dem frühern Kammereiwesen sich gütlich vereinigen, damit die Kommun nicht vielleicht gar noch verklagt würde und damit so zugleich ein Anfang gemacht würde, das verwickelte alte Rechnungswesen zur befriedigenden Lösung zu bringen. Brgr. Hähnel stimmt den Teuscher- und Lindemannschen Ansichten bei, trägt aber auf Niederlegung einer Deputation an, weil man nicht wisse, wie viel die Rechnungen überhaupt betragen und ob die Arbeiten wirklich geliefert worden seien. Brgr. Zschweigert jedoch macht darauf aufmerksam, sich mit Abschlagszahlungen gar nicht einzulassen, indem man dadurch gleichsam anerkenne, als sei das alte Rechnungswesen so verwickelt, daß eine Lösung desselben in Jahren noch nicht zu erwarten stehe, während man doch gleichwohl Seiten des Collegii über den Stadtrath Beschwerde geführt und verlangt habe, daß dasselbe **in kürzester Frist** in Ordnung gebracht werde. Nachdem noch der Vorsitzende seine Abstimmung motivirt, wird zur Abstimmung verschritten und der Hähnel'sche Antrag abgeworfen, ebenso auch das Gesuch selbst, jedoch mit der Erklärung, daß das Collegium die Härte nicht verkenne, die darin zu liegen scheine, den Handwerkern den Lohn so lange vorzuenthalten.

Ein hierbei vom Brgr. Ludwig gestellter Antrag, dem Stadtrath dringend zu empfehlen, das alte Rechnungswesen in Ordnung zu bringen, und wie man so eigentlich zu sagen pflege, über's Knie zu brechen, wird gar nicht unterstützt. Der 7. Gegenstand sollte die Wahl von 18 Bürgern zur Anlage- und Abschlags-Deputation sein. Aus der hierbei entstandenen Debatte, an der sich die Brgr. Zschweigert, Ed. und G. Teuscher, Lindemann, Hähnel und Ludwig betheiligten, im Allgemeinen soviel, daß das Collegium in seiner Mehrheit damit sehr unzufrieden war, daß der Stadtrath immer nur Anlagen ausschreiben und immer nur Geld haben wolle, ohne zu sagen und nachzuweisen, was er denn eigentlich damit mache; er lege ja der Bürgerschaft

keine Rechnungen ab, und die Bürger seien doch auch berechtigt, zu fragen, was mit dem Geld, was sie zahlen müßten, gemacht werde. Brgr. Zschweigert, dem es befremdend vorkommt, daß der Stadtrath wieder Anlagen machen wolle, ohne den Rechnungsabschluß vom vorigen Jahre und den Haushaltplan für 1849 vorzulegen, woraus zu sehen sei, welche Ausgaben überhaupt erforderlich seien, und ob der Vermögensbestand nicht die laufenden Ausgaben, was doch auch möglich sei, decken könne, stellt den Antrag, die Wahl so lange zu suspendiren, bis der Haushaltplan aufs Jahr 1849 und die Bilanz vom vorigen Rechnungsjahre vorgelegt worden sei. Der Antrag wird zahlreich unterstützt, worauf auch der Vorsitzende seine Abstimmung besonders motivirt und dabei die Meinungsäußerungen der einzelnen Sprecher kritisirend referirt, weshalb er jedoch vom Brgr. G. Teuscher darauf aufmerksam gemacht wird, daß dem Vorsitzenden wohl zustehe, seine Abstimmung zu motiviren, jedoch nicht auch zugleich die Sprecher seiner besondern Kritik zu unterwerfen. Der Vorsitzende glaubte dies nicht über sich ergehen lassen zu dürfen, und fragte das ganze Collegium, ob es der Teuscher'schen Bemerkung beistimme. Brgr. Lindemann ist der Meinung, daß der Vorsitzende allerdings seine Abstimmung etwas zu lebhaft motivirt habe, das Collegium entscheidet jedoch mit 10 gegen 7 Stimmen zu Gunsten des Vorsitzenden. Der Antrag des Brgr. Zschweigert wird sodann mit 11 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben. —

Es hatte ferner in einer frühern Sitzung Brgr. G. Teuscher a) auf Veröffentlichung der neu gewählten Stadtverordneten und Bürgerausschussmitglieder und b) der jedesmaligen Tagesordnung sowohl in dem voigtl. Anzeiger, als auch in den Voigtl. Vereins-Blättern angetragen. Der Stadtrath macht nun die Mittheilung, daß er den 2. Punkt als eine innere Einrichtung der Stadtverordneten diesen selbst überlasse, sei jedoch gegen Veröffentlichung in 2 Blättern, weil die Kosten zu bedeutend würden. Die Tagesordnung in beiden Blättern wird jedoch beschlossen, weil die Wichtigkeit der Sache den Kostenpunkt übertreffe, dieser in den Voigtl. Vereinsblättern nicht einmal so viel als im Anzeiger betrage, vor allem aber, weil durch die Vereinsblätter die Tagesordnung einen Tag eher zur Kenntniß der Mitglieder gelange.

Hierauf begründet Brgr. Lindemann in längerer Rede seinen Antrag wegen Abschaffung des Schulgeldes wo möglich vom 1. April an. (Dem Referenten ist diese Sache so wichtig, daß er nicht unterlassen mag, die Motiven des Antragstellers hier möglichst wiederzugeben.) Zuerst weist er dem Beurtheiler im Voigtl. Anzeiger gegenüber nach, daß nach den Grundrechten der Staat der größern Gleichheit wegen wohl die Volksschullehrer anstellen aber nicht besolden solle, daß letzteres aber auch darum nicht Sache des Staats sein könne, weil die Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden zu verschieden, die Anforderungen dann aber überall zu hoch gestellt werden würden, als daß der Staat sie befriedigen könnte. Es dürfe aber auch nicht Sache des Staats werden, weil dies ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden, eine Verletzung des demokratischen Prinzips sei, sondern es müsse Pflicht der Gemeinden, nicht der Einzelnen sein, weil, wenn die Gesellschaft durch den Schulzwang in die Freiheit der Familie eingreife, sie dann auch dazu die Mittel zu gewähren verpflichtet sei. Uebrigens würde auch durch Uebernahme vom Staate keineswegs eine